

Beitragsordnung

Fröhliches Frohnhardt e.V.

„Karnevals- und Bürgergemeinschaft mit Herz und Frohsinn“

Gemäß § 9 der Vereinssatzung

Königswinter, 07.04.2025

§ 1 Zweck und Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Diese Beitragsordnung vom 07.04.2025 in Ihrer aktuellen 3. Version ersetzt ab die Beitragsordnung vom 25.03.2023.

Kommentiert [ML1]: Verweis auf Vorgängerordnung

§ 2 Beschlüsse über Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Gültigkeit

Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss zum 08. April 2025 in Kraft.

Kommentiert [ML2]: Neue Gültigkeit

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind jährlich per SEPA Lastschriftmandat im 2. Quartal (März / April) und im Eintrittsjahr unmittelbar nach dem Eintritt zu entrichten.

§ 5 Beiträge

Einzelmitgliedschaften	30,00 €
Lebenspartner / Ehepartner / Haushaltsgemeinschaft / Familien	55,00 €
Kinder 0 – 18 Jahre ohne Mitgliedschaft in einem Familientarif	5,00 €

Kommentiert [ML3]: Familientarif wird umgewandelt, sodass Kinder innerhalb der Familien kostenfrei sind.

Kommentiert [ML4]: Kinder die nicht im Familientarif laufen, zahlen bis einschließlich 18 Jahre 5,00 €

§ 6 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Beitragsordnung Version 3.0 Datum: 26.05.2026

§ 7 Rabatte

Seniorinnen und Senioren ab 70 Jahren, Studierende bis 27 Jahren und Personen mit Sozialhilfenachweis oder Wohngeldbescheid erhalten 20% Nachlass auf alle Mitgliedsbeiträge, sofern für alle erwachsenen Personen die Berechtigung zutrifft.

Befristete Bescheinigungen (Studierendennachweis, Wohngeldbescheid oder Sozialhilfenachweis) sind regelmäßig unaufgefordert vor Beginn der neuen Abrechnungsperiode beim Schatzmeister vorzulegen. Andernfalls entfällt die Berechtigung auf den reduzierten Mitgliedsbeitrag automatisch zum neuen Abrechnungszeitraum.

§ 8 Unterjähriger Vereinseintritt und -austritt

Der Mitgliedsbeitrag verringert sich bei unterjährigem Vereinseintritt nicht. Eine Rückerstattung bei einem Austritt aus dem Verein ist ebenso nicht möglich.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 10 Rückwirkungsfreiheit

Anpassungen an der Beitragsordnung gelten nicht für bereits gezahlte Beiträge, welche vor dem Zeitpunkt einer Anpassung der Beitragsordnung geleistet wurden. Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Nachzahlung- als auch Rückzahlung.